

Antrag auf Beihilfe zur Altersversorgung deutscher Missionskräfte für das 2. Halbjahr 2021

Hinweise zum Ausfüllen der Formulare

1. Antragsformular

- a) Bitte übersenden Sie *ein unterschriebenes Exemplar* an die DOK und machen Sie sich für Ihre Unterlagen bitte eine Kopie.
- b) Füllen Sie bitte das *Kästchen "Absender"* oben rechts aus, auch wenn der Absender identisch ist mit dem Antragsteller. Es genügt ein Stempelaufdruck.
- c) *Antragsteller* ist jeweils die Gemeinschaft oder kirchliche Einrichtung, die für die in der Meldeliste genannten Missionskräfte den Antrag stellt, die Beihilfen empfängt und für deren ordnungsgemäße Verwendung verantwortlich ist.
- d) Bitte markieren Sie deutlich eventuelle Änderungen der *Bankverbindung und der IBAN/BIC*.
- e) Der *beantragte Gesamtbetrag* für das 2. Halbjahr 2021 muss mit der Endsumme von Spalte 9 der Meldeliste übereinstimmen.

2. Meldeliste(n)

- a) Die Meldeliste liegt als Kopiervorlage bei und ist je nach Bedarf zu vervielfältigen. Senden Sie uns bitte Ihre ausgefüllte Meldeliste zurück und machen Sie sich für Ihre Unterlagen bitte Kopien.
- b) Bitte ordnen Sie die Ordensmitglieder, für die Sie Beihilfen beantragen, in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen (**Spalte 2**) und nummerieren Sie sie fortlaufend durch (**Spalte 1**).
Fallen im neuen Halbjahr Missionskräfte weg, für die Sie keine Beihilfen mehr beantragen, aber im letzten Halbjahr bekommen haben, nennen Sie uns bitte in einem Begleitbrief den Grund, warum Sie keine Beihilfen mehr beantragen (z.B. Rückkehr vom Missionseinsatz - wann genau wurde das bisherige Einsatzland verlassen?).
- c) In **Spalte 5** erbitten wir Angaben über **das derzeitige Einsatzland** und **die tatsächliche Dauer des gesamten bisherigen Missionseinsatzes**. Nennen Sie uns bitte bei Missionskräften, die nicht ununterbrochen seit der Erstausreise im Missionsdienst waren, die genauen Zeiträume des tatsächlichen Missions-Einsatzes. *Heimaturlaub bis zu 3 Monaten zählt zum Missions-Einsatz, wenn die Rückkehr zum Missions-Einsatz unmittelbar nach dessen Beendigung erfolgt.*
Ein Sabbatjahr in Europa, Nordamerika oder z.B. Israel zählt nicht als Missionseinsatz, ebenso wenig eine Tätigkeit am europäischen Sitz der Ordens- oder Provinzleitung, auch wenn der Arbeitsschwerpunkt dort im Bereich "Mission" liegt. Als Missionseinsatz gilt nur die faktische Dauer des Einsatzes und Aufenthaltes in einem Land in Afrika, Asien, Ozeanien, Westaustralien und Lateinamerika sowie auch in Osteuropa und in Teilrepubliken der ehemaligen Sowjetunion.
- d) In **Spalte 6 und 7** der Meldeliste erbitten wir Angaben darüber, was Sie im 2. Halbjahr **2021** tatsächlich an RV-Beiträgen zur gesetzlichen und/oder privaten Rentenversicherung zugunsten der Altersversorgung der jeweiligen Missionskraft zahlen wollen, auch wenn dies weniger oder mehr ist als die Beihilfe der DOK. Bitte tragen Sie hier die **Halbjahres-Summen** ein, nicht die Monatsbeträge!
- e) Wenn Sie in **Spalte 8** für einzelne Ordensmitglieder die Fortzahlung von AV-Beihilfen trotz "Rückkehr in die Heimat" (nach Nr. I/3c+d der VDD-Richtlinien¹) beantragen, nennen Sie uns bitte die genauen Zeiträume des tatsächlichen Missions-Einsatzes. *Heimaturlaub bis zu 3 Monaten zählt zum Missions-Einsatz, wenn die Rückkehr zum Missions-Einsatz unmittelbar nach dessen Beendigung erfolgt.*

¹ Auszug aus den Richtlinien des VDD zu Nr. I/3: **Leistungsgrundlage:**

Die Antragsteller erhalten Leistungen zur Altersversorgung für Missionskräfte, die

- c) in die Heimat zurückkehren und volle 20 Jahre lang (in Härtefällen kann hiervon abgesehen werden) in der Mission eingesetzt waren;*
- d) vorzeitig aus den Missionen wegen Krankheit, Unfall oder aus politischen Gründen für dauernd zurückkehren.*

Für die unter c) und d) fallenden Missionskräfte werden die Beiträge für das 1. halbe Jahr nach der Rückkehr weiterbezahlt. Für die nachfolgenden Abrechnungsperioden werden die Beiträge nur dann erbracht, wenn jeweils im Einzelfall nachgewiesen ist, dass die ehemalige Missionskraft aufgrund von Krankheit in Deutschland oder im europäischen Ausland keine den deutschen Gemeinschaftsmitgliedern vergleichbare Tätigkeit mehr ausüben kann.

- f) In **Spalte 9** erwarten wir die für das **gesamte 2. Halbjahr 2021** erbetene Zuschuss-Summe pro Ordensmitglied. Diese Summe kann maximal 1.470,00,- € (= 6 Monate x 245,00 €) betragen. Zahlen Sie für einzelne Ordensmitglieder faktisch weniger als diese Summe an den Versicherungsträger, können Sie von der DOK auch nur das bekommen, was Sie für ein bestimmtes Ordensmitglied wirklich an Versicherungsbeiträgen an einen Versicherungsträger weitergeben, - es sei denn, dass Sie zugleich für einzelne andere Ordensmitglieder höhere Beiträge an den Versicherungsträger zahlen. Hierbei gilt nach den Richtlinien des Verbandes der Diözesen Deutschlands die Regelung:
- > *Der Antragsteller kann den ermittelten Gesamtzuschuss für die zu versorgenden Missionskräfte intern auf unterschiedliche Weise verwenden, jedoch so, dass für jede Missionskraft ein Sockelbetrag zu entrichten ist, der wenigstens dem jeweiligen Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.*
- g) Die **Gesamtsumme** der von der DOK erhaltenen Beihilfen ist für die **beantragte Periode** in voller Höhe für die in der Meldeliste genannten Ordensmitglieder an eine Versicherung abzuführen.

Beispiele:

1. Zu einer privaten Lebensversicherung wird für Sr. X im 2. Halbjahr 2021 monatlich ein Betrag von nur 180,- € gezahlt. Beantragen Sie deshalb bitte für 6 Monate statt der möglichen 245,00 € pro Monat nur jeweils 180,- €, also zusammen nur 1.080,00 € statt der möglichen 1.470,00,- €.
 2. Sie zahlen im 2. Halbjahr für Sr. Y ab Juli 2021 monatlich 83,70 € an die BfA Berlin (= Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung für die freiwillige Versicherung im Jahr 2021) und weitere 165,- € monatlich an eine private Lebensversicherung, zusammen also monatlich 248,70 €. Sie können bei der DOK den mtl. Höchstbetrag von 245,00 € als AV-Beihilfe beantragen und finanzieren den Rest von 3,70 € mtl. aus Eigenmitteln der Gemeinschaft.
 3. Sie zahlen im 2. Halbjahr 2021 für Sr. X monatlich 218,- € und für Sr. Y monatlich insgesamt 280,00 € (für beide zusammen also 218,00 + 280,00 = 498,00 €), dann können Sie für beide Schwestern monatlich je 245,00 € beantragen, da Sie den Gesamtbetrag der Beihilfen von 2 x 245,00 € = 490,00 € tatsächlich ganz (wenn auch personenbezogen unterschiedlich) verwenden. Den Überhang von 8,00 € finanzieren Sie aus Eigenmitteln der Gemeinschaft.
 4. Sie zahlen im 2. Halbjahr 2021 für Sr. X ab Juli 2021 monatlich nur den Mindestbeitrag von 83,70 € für die freiwillige Versicherung an die BfA Berlin und für Sr. Y monatlich 415,00 € an eine private Lebensversicherung (für beide zusammen also 83,70 + 415,- = 498,70 €), dann können Sie für beide Schwestern monatlich je 245,00 € beantragen, da Sie den Gesamtbetrag der Beihilfen von 2 x 245,00 € = 490,00 € tatsächlich ganz (wenn auch personenbezogen unterschiedlich) verwenden. Den Überhang von 8,70 € finanzieren Sie aus Eigenmitteln der Gemeinschaft. Sie müssen pro Person jedoch mindestens den gesetzlichen Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte einzahlen.
- h) Addieren Sie bitte pro Seite die in Spalte 9 beantragten Halbjahres-Beihilfen auf und bilden Sie zum Schluss eine Endsumme. Diese Endsumme muss mit dem vorn auf dem Antragsformular eingesetzten **beantragten Gesamtbetrag** übereinstimmen.

*Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Generalsekretariat in Bonn.
Wir beraten Sie gern.*